

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **57 (1950)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/April			
	1950		1949	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:	11 341	28 687	10 572	33 765
Einfuhr:	694	3 950	784	4 352

Die für die Monate Februar und März festgestellte Steigerung der Ausfuhr hat schon im Monat April mit 2187 q im Wert von 6 Millionen Fr. einen kräftigen Rückschlag erfahren, eine Erscheinung, die mit der Stimmung des Marktes und der Beurteilung des Geschäftes durchaus übereinstimmt. Im einzelnen ist die Minderausfuhr dem Nachlassen der Lieferungen nach Belgien und insbesondere nach Großbritannien zuzuschreiben, aber auch die Verkäufe nach Deutschland stehen im April weit hinter denjenigen der Vormonate zurück. Der April bringt immerhin eine Ueberraschung, indem der für diesen Monat gemeldete statistische Durchschnittswert der zur Ausfuhr gelangten Ware mit Fr. 27,40 je kg den entsprechenden Betrag des Vormonats um ungefähr 1,50 Fr. übertrifft. Aus dieser an sich erfreulichen Wahrnehmung dürfen jedoch keine Schlüsse auf eine Festigung der Preise geschlossen werden, denn diese lassen sich angesichts der Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung wie auch der Aufrechterhaltung der Beziehungen zu der in- und ausländischen Kundschaft nach wie vor außerordentlich zu wünschen übrig.

Für die ersten vier Monate des laufenden Jahres läßt sich der gleichen Zeitspanne 1949 gegenüber eine etwas größere Mengenausfuhr feststellen, während der Wert der ausgeführten Ware um rund 15% gesunken ist; damit in Uebereinstimmung ist auch der Durchschnittswert je kg von rund 30 auf rund 25½ Fr. gefallen. Ein Ueberblick über die Absatzgebiete zeigt, soweit der Wert in Frage kommt, den vier ersten Monaten 1949 gegenüber bei Belgien, Schweden, Dänemark und der Südafrikanischen Union eine bedeutende Minderausfuhr, während das Geschäft mit Deutschland, Großbritannien, den USA und Frankreich gesteigert werden konnte. Für die nächste Zukunft darf wohl mit einer Aufwärtsbewegung im Umsatz mit Deutschland gerechnet werden, da die Zuteilung für die zweimal 4-Wochen-Periode (März/April 1950) eine Erhöhung von 1,6 auf 3,47% erfahren hat. Bei den anderen Absatzgebieten kommt wohl nur eine Aufrechterhaltung, bei einzelnen Ländern vielleicht eine kleine Verbesserung der Verkaufsmöglichkeiten in Frage.

Bei den großen Gewebekategorien nimmt die Entwicklung, laut welcher die seidenen Gewebe beständig an Bedeutung gewinnen, ihren Fortgang. In den ersten vier Monaten 1950 hat sich die Ausfuhr von seidenen und mit Seide gemischten Geweben, einschließlich seidene Tücher und Schärpen, auf 6,5 Millionen Fr. belaufen, gegen rund 3,5 Millionen Fr. im Vorjahr. Einen Rückschlag zeigen die Rayongewebe, während für Zellwollgewebe ungefähr die Summen des Vorjahres ausgewiesen werden. Das für die Ausfuhr festgestellte Verhältnis unter den einzelnen Gewebearten dürfte im großen und ganzen auch auf die Verkäufe in der Schweiz zutreffen, da auch auf dem Inlandsmarkt seidene Gewebe in bedeutendem Umfange gekauft werden.

Die Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben hat sich im Monat April auf nur 117 q im Wert von 0,7 Millionen Fr. belaufen. Die entsprechenden Zahlen des Monats April 1949 lauteten auf 212 q und 1 Million Fr. Auch bei der Einfuhr zeigt sich der Vormarsch der Seidengewebe, die im April 1950 mit 465 000 Fr. annähernd zwei Drittel der Gesamteinfuhr ausgemacht haben. An der Einfuhr seidener Gewebe sind China und

Japan mit ungefähr zwei Dritteln beteiligt, ein Verhältnis, das, wenn es auch noch nicht beängstigend ist, so doch zum Aufsehen mahnt.

Die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben im April und den ersten vier Monaten des Jahres bildet nur einen Ausschnitt aus der Gesamtlage. So zeigt der Inlandsmarkt ein etwas günstigeres Bild als die Ausfuhr, vermag aber in keiner Weise den Ausfall im Auslandsgeschäft auszugleichen und der von der inländischen Kundschaft ausgeübte Preisdruck ist, sofern es sich nicht um besondere Artikel handelt, ebenfalls außerordentlich groß. Für seidene Gewebe im allgemeinen und für Krawattenstoffe und Nouveautés im besondern ist die Lage etwas günstiger als für die übrigen Waren, doch fehlt es auch bei diesen nicht an Klagen über unzureichende Bestellungen und Preise.

Angesichts der verhältnismäßig kleinen Einfuhr ist die mißliche Lage in erster Linie auf die den Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragende Erzeugung zurückzuführen, und so hat denn auch der Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten beschlossen, zunächst eine Produktionseinschränkung im Ausmaße von 25% durchzuführen. Es muß aber nicht nur für eine der Nachfrage besser angepaßte Erzeugung, sondern auch für eine vernünftige Preisgestaltung gesorgt werden, ein Vorhaben, das einer Vereinbarung ebenfalls über die Preise und die Verkaufsmöglichkeiten ruft, jedoch viel schwerer zu ordnen und durchzuführen ist als eine Senkung der Produktion allein.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hatte sich unlängst mit einem Streitfall zwischen einem Manipulanten als Kläger und einem Zwirner als Beklagten zu befassen. Der Zwirner lieferte dem Kläger bzw. seinem Lohnweber seinerzeit ein größeres Quantum Viskosekrepp in verschiedenen Teilposten. Der Lohnweber verarbeitete das gesamte Material. Etwa fünf Monate nach Ablieferung der letzten Teilsendung reklamierte der Käufer und machte geltend, die Ware sei auf Kreuzspulen mit viel zu großem Durchmesser geliefert worden, was sich auf das Aufstecken der Spulen beim Zetteln nachteilig auswirke. Er behauptete ferner, der Zwirner weise viele „Krängel“ auf und beanstandete im weitern die Häufigkeit der Knüpfstellen, die zudem nicht mit Weberknoten gemacht worden seien. Auf Grund einer mündlichen Vereinbarung erklärte sich der Zwirner bereit, die Ware auf seine Kosten umzuspulen, behielt sich dabei aber eine endgültige Stellungnahme gegenüber den erwähnten Mängeln für die Zeit nach einer gründlichen Prüfung der Ware vor. Zwei Monate später lehnte der Lieferant die Beschwerden des Käufers schriftlich ab, indem die Ueberprüfungen einen einwandfreien Krepp ergaben. Gleichzeitig weigerte er sich, an einem von der Klägerin angebotenen Verfahrens des Schiedsgerichtes der ZSG teilzunehmen. Darauf leitete die Manipulantin Klage beim Handelsgericht ein und verlangte einige tausend Franken Schadenersatz wegen teilweise mangelhafter Erfüllung des Kaufvertrages. Die Beklagte lehnte die Mängelrüge der Klägerin als verspätet ab, indem sie sich auf die vereinbarten Verkaufsbedingungen stützte. In diesen war u. a. vereinbart: „Die Reklamationsfrist endigt acht Tage nach Eingang der Ware beim Kunden. Nur schriftliche, durch Warenmuster und Angaben von Gebindezeichen belegte Reklamationen werden anerkannt. Sechs Monate nach erfolgter Lieferung erlischt jedes Reklamationsrecht.“

Im Urteil des Handelsgerichtes wird festgestellt: Die Knüpfung mit „Katzenkopfknoten“ statt Weberknoten und die Häufigkeit der Knüpfstellen ist kein verborgener Mangel, auch wenn darin ein Mangel zu erblicken wäre, was übrigens vom Lohnweber der Manipulantin unschwer

sofort festgestellt werden konnte, aber nicht sofort gerügt wurde. Auch die gerügte angebliche Häufigkeit der Knüpfstellen hätte mit Leichtigkeit festgestellt werden können. Hinsichtlich der „Krängel“, die sich, wie ein fachkundiges Mitglied des Gerichtes bemerkte, bei der Verarbeitung sofort geltend machen, wenn solche vorhanden sind, ist Ziffer 3 des Vertrages bindend, d. h. die Beanstandung hätte innert acht Tagen vorgebracht werden sollen. Auf Grund dieser Tatsachen und der weiteren Feststellung, daß etwa die Hälfte der gelieferten Ware sogar die absolute Rügefrist von sechs Monaten überschritten und der Zwirn restlos verwoben worden ist, hat das Handelsgericht die Klage abgelehnt.

Ausfuhr nach Dänemark. Das Kontingent für die Ausfuhr schweizerischer Gewebe ist vorläufig für die Hälfte freigegeben worden und beläuft sich auf 4,4 Millionen dän. Kronen. Für Lieferungen nach Dänemark, die den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigen, fällt die Kontingentsbelastung dahin, und Gesuche solcher Art sind infolgedessen nicht der Kontingentsverwaltungsstelle, sondern der Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern direkt einzureichen.

Ausfuhr nach Finnland. Die schweizerisch-finnische Vereinbarung über den Warenaustausch ist um sechs Monate, d. h. bis zum 31. August 1950 verlängert worden. Die Wertkontingente werden jedoch angesichts der ungenügenden Einfuhr aus Finnland in die Schweiz vorläufig nur bis zu einem Drittel freigegeben. Für Wareneinzahlungen aus Finnland, die den Betrag von Fr. 1000 (Freigrenze) nicht übersteigen, ist weder eine Kontingentsbescheinigung noch eine Kontingentsbelastung erforderlich. Private Kompensationsgeschäfte werden grundsätzlich nicht mehr zugelassen, doch nimmt die Handelsabteilung solche Gesuche von Fall zu Fall zur Prüfung entgegen. Bei Reziprozitätsgeschäften, die sich zahlungsmäßig für die beidseitigen Lieferanten über den schweizerisch-finnischen Clearing abwickeln haben, sind die im Rahmen solcher Geschäfte erteilten Kontingentsbescheinigungen dem Wertkontingent zu belasten.

Ausfuhr nach Frankreich. Ende Mai ist die mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft über den Zahlungsverkehr abgelaufen. Die Verhandlungen für die Erneuerung dieser Vereinbarung sind erst für den Monat Juni vorgesehen und es ist infolgedessen die Gültigkeitsdauer der gegenwärtigen Abmachung bis Ende August 1950 verlängert worden. Dementsprechend wurden die Kontingente für die Ausfuhr von Rayongeweben und bedruckten Seiden- und Baumwollgeweben um einen Viertel erhöht.

Ausfuhr nach Holland. Für das dritte und vierte Vertragsquartal, d. h. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1950, sind von den vertraglichen Kontingenten wiederum je 18% freigegeben worden. Das Kontingent für das ganze Vertragsjahr stellt sich somit auf 72% der ursprünglich vereinbarten Summe. Es ist nunmehr auch ein Teil des Gesamt-Zusatzkontingentes von 6 Millionen Fr. zur Verfügung gestellt worden, wobei für Seidengarne 93 000 Fr. und für Gewebe 350 000 Fr. eröffnet wurden.

Ausfuhr nach Großbritannien. Im neuen schweizerisch-englischen Handelsabkommen ist für die Wiederausfuhr von Geweben aus England ein Sonderkontingent von 10 Millionen Fr. vereinbart worden. Zu diesem Zweck werden von den englischen Behörden sog. Rex-Lizenzen verabfolgt. Bestimmte Vorschriften für die Erteilung solcher Bewilligungen bestehen nicht, sondern es wird jeder Fall einzeln geprüft, wobei die englische Einfuhrfirma die erforderlichen Angaben über die Veredlungs- und Devisenanteile zu liefern hat.

Ausfuhr nach Norwegen. Die in der Vereinbarung vom 20. Juli 1949 festgesetzten norwegischen Einfuhrkontingente sind vorläufig zu zwei Dritteln ihres Wertes eröffnet worden, wobei immerhin Wertkontingente bis

und mit Fr. 50 000 in vollem Umfange freigegeben werden. Für Wareneinzahlungen, die den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigen, kommt weder eine Kontingentsbescheinigung noch eine Kontingentsbelastung mehr in Frage.

Ausfuhr nach Schweden. Die vor kurzem abgeschlossenen Unterhandlungen mit einer schweizerischen Delegation haben die Ausnützung der aus den bisherigen Vereinbarungen noch offenstehenden Kontingente für sog. B-Waren in einem Gesamtbetrag von 1,5 Millionen Kronen oder Fr. 1 275 000.— gesichert; dabei entfallen 700 000.— Franken auf Gewebe und Fr. 35 000.— auf Bänder. Die schweizerischen Kunden müssen die entsprechenden Einfuhranträge der Schweizerischen Gesandtschaft in Stockholm zur Weiterleitung an die Staatliche Handels- und Industriekommission einreichen.

Ausfuhr nach Westdeutschland. Die einzige Beschränkung, die der schweizerischen Ausfuhr nach Westdeutschland auferlegt ist, liegt in der Begrenzung der Mittel, die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden können. Die Zuteilung dieser Mittel erfolgt bekanntlich in 4-Wochen-Perioden im Umfang von 4,8 Millionen \$ = 20,64 Millionen Schweizerfranken je Periode. Da die Einfuhrgesuche bisher diese Absatzmöglichkeiten gewaltig überschritten haben, so mußte eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Einfuhrsummen stattfinden. Für die letzte zweimal 4wöchige Periode stellt sich für Gewebe der Kürzungssatz auf 3,47% und für Garne auf 10,3% für Lieferungen an Händler und 11,5% für Lieferungen an Verarbeiter. Für Baumwollgewebe beläuft sich das Verhältnis auf 2,6%. Für die Lieferung von Waren bis zum Betrage von Fr. 1000 ist eine Kontingentsbescheinigung nicht mehr erforderlich.

Ausfuhr nach Ägypten. Das am 6. April 1950 unterzeichnete Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Ägypten für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 sieht für die Einfuhr von „less essential“-Waren nach Ägypten eine Gesamtsumme von 9 Millionen Fr. vor. Für die Einfuhr von Garnen, Geweben und anderen Textilwaren sind die Kontingente in gleicher Höhe festgesetzt worden wie bisher. Für Garne und Zwirne aus Seide, Schappe, Kunstseide und Zellwolle beläuft sich das Kontingent auf 0,6 und für Rayon- und Baumwollgewebe auf 1,5 Millionen Fr. Für Zahlungen aus Ägypten, die den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigen, ist eine Kontingentsbescheinigung und Kontingentsbelastung nicht mehr erforderlich.

Japanische Textilien in den Vereinigten Staaten. Bis vor kurzem waren die Amerikaner gerne geneigt, die von englischer Seite aus kommenden Meldungen über die Gefahren eines neuen japanischen Dumpings als Ausfluß des Konkurrenzneids abzutun. Nun aber beginnen sich in den USA selbst ernste Befürchtungen hinsichtlich der japanischen Konkurrenz geltend zu machen, da die nun in wachsendem Maße eintreffende japanische Ware sich in der Tat wesentlich billiger stellt als einheimische. Gewobene Seidentextilien aus Japan, fertige sowohl wie halbfertige haben sich gestützt auf die alten Zollvorteile, sehr leicht durchgesetzt und die amerikanischen Fabrikanten in eine schwierige Situation gebracht, so daß der Fachverband der Seiden- und Rayontuchfabrikanten bereits das Handelsamt von der neu geschaffenen Lage verständigen mußte. Aber auch in Baumwoll-Rayondamasten beginnt sich die japanische Konkurrenz in den USA stärker bemerkbar zu machen. Ist.

Handelsvertrag mit Italien. Italien hat den Tarifteil des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom 27. Januar 1923 auf Ende Mai 1950 gekündigt. Die Kündigung bezieht sich lediglich auf die Vertragszölle und Italien begründet diesen Schritt damit, daß auf den 1. Juni 1950 der neue italienische Zolltarif in Kraft treten müsse, als Voraussetzung für die Erfüllung der italienischen Verpflichtungen aus den internationalen Zolltarifverhandlungen und Liberalisierungsbeschlüssen. Diese

internationalen Einfuhrerleichterungen könne Italien jedoch nur bei Anwendung eines gleichzeitig verstärkten Zollschatzes durchführen — eine Erklärung, die allerdings den Wert der Liberalisierungsmaßnahmen wesentlich herabmindert. Sollte bis Ende Mai 1950 eine Verständigung mit der Schweiz zustande kommen, so ist Italien bereit, die Kündigung zurückzuziehen, doch erscheint eine solche Lösung wenig wahrscheinlich. Der neue Zolltarif soll auf den 1. Juli in Kraft treten. Gelingt es nicht, bis dahin eine Lösung zu finden, so behält sich die Schweiz die Ergreifung von Gegenmaßnahmen vor, so daß der italienisch-schweizerische Warenverkehr unsicheren Zeiten entgegengieht.

Neuregelung der Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Mit Wirkung ab 1. Juli 1950 wird die Ausfuhrbewilligungspflicht und damit auch die Ausfuhrbewilligungsgebühr von $\frac{1}{4}\%$, soweit sie sich auf die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr stützt, aufgehoben. Die Auszahlungsgebühr im dezentralisierten Verkehr wird von $\frac{1}{2}\%$ auf $\frac{3}{8}\%$ ermäßigt. Bei Forderungen bis zu 1000 Franken (Freigrenze) wird auf die Vorlage von Auszahlungsdokumenten verzichtet; unzulässig ist jedoch die Aufteilung größerer Beträge in mehrere bis zu 1000 Fr. zum Zwecke der Umgehung der Kontrolle. Ueber die weiteren Einzelheiten der Neuregelung, wie auch über die praktische Bedeutung der neuen Erlasse, die Uebergangsbestimmungen und Ausnahmen gibt ein ausführliches Rundschreiben des Vorkortes des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins Auskunft.

Zentralstelle für das schweizerische Ursprungszeichen. Freitag, den 19. Mai hat in Zürich unter dem Vorsitz des Herrn Dr. H. A. Mantel die stark besuchte Generalversammlung der Vereinigung für das schweizerische Ursprungszeichen stattgefunden. Dr. Th. Niggli, der als Vertreter des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikannten dem Vorstand seit der Gründung der Zentralstelle angehörte, hat seinen Rücktritt erklärt und wurde durch Dr. Büche, Sekretär des Vereins Schweizerischer Wollindustrieller ersetzt.

Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte nahm die Versammlung einen Vortrag von Priv.-Doz. Dr. H. Ulrich von den Vereinigten Drahtwerken AG in Biel über „Rationalisierungsmöglichkeiten der Schweizer Industrie“ entgegen. Seine Ausführungen, die das vielbesprochene Thema vom praktischen Standpunkt aus anfaßten und die Möglichkeiten wie auch die Grenzen einer Rationalisierung vom schweizerischen Gesichtspunkt aus erläuterten, fanden großen Beifall.

In den Zeiten der Hochkonjunktur hat die Zentralstelle eine bescheidene Tätigkeit entfaltet, da damals für den Absatz schweizerischer Ware nicht geworben zu werden brauchte. Die Zeiten haben sich inzwischen geändert und es kommt dem immer noch kaufkräftigen und aufnahmefähigen Inlandsmarkt eine umso größere Rolle zu, als die ausländischen Märkte versagen. Diese Erscheinung trifft auch auf seidene und kunstseidene Waren aller Art zu. Die Bestrebungen der Vereinigung der Armbrustmarke verdienen infolgedessen auch von der Seidenindustrie unterstützt zu werden.

Industrielle Nachrichten

Belgiens Spinnereien 1949. Im letzten Jahre war der Produktionsprozeß der belgischen Spinnereien, wie die amtlichen Statistiken erkennen lassen, keineswegs einheitlich; gegenüber dem Jahre 1948 gab es in der Gruppe Flachs, Hanf, feine Baumwolle und Kammgarn Abschwächungen, während die anderen Zweige leichte Steigerungen aufweisen. Die gesamte Bastfasergruppe hat indessen immer noch nicht den Vorkriegsstand erreicht, was besonders bei Flachs auffallend ist, der, nach einem Rekordstand 1947 wieder stark zurückgefallen ist. Im einzelnen unterrichtet darüber nachfolgende Uebersicht:

	1938	1947	1948	1949
	(In Tonnen)			
Flachs	8 241,0	9 267,4	7 442,4	7 398,0
Jute	50 690,0	36 510,5	41 594,1	44 236,0
Hanf	4 820,0	2 831,1	2 516,9	2 223,4
Baumwolle, fein	75 075,0	74 534,0	72 216,6	71 169,2
Baumwolle, kardiert		6 730,9	8 219,3	10 156,9
Wolle, Kammgarn	13 344,0	20 430,5	18 437,9	17 818,6
Wolle, Streichgarn	12 444,0	21 911,6	15 674,2	17 810,5

Der Aufschwung bei Wolle gegenüber der Vorkriegszeit ist besonders eindringlich. Im laufenden Jahre, das erste Trimester als Maßstab genommen, ist ein weiterer starker Aufschwung eingetreten; es gibt Spinnereien, die in drei Schichten arbeiten und die Nachfrage der Webereien nur mit großer Verspätung befriedigen können; aber es handelt sich dabei nicht um eine „zivile“ Belebung, sondern um eine vom Rüstungssektor ausgehende starke Nachfrage, die sich aus mehreren Ländern in Belgien konzentriert. Ist.

Deutschland — Herstellung von Textilmaschinen. In der Westzone Deutschland bestehen und arbeiten zurzeit rund 400 Betriebe, die Textilmaschinen aller Art und Zubehörteile zu solchen erzeugen. Die Produktionsgestaltung im Jahre 1949 war, aufgegliedert nach Quartalen, die folgende:

	Mill. kg	Mill. DM
1. Vierteljahr	5,5	30,7
2. „	7,5	40,1
3. „	10,0	51,2
4. „	13,0	64,0
Jahr	39,0	185,0

Die aufsteigende Linie ist beachtlich. Von der Gesamtzeugung wurden an die 12% zur Ausfuhr gebracht; vor dem Kriege konnten indessen über 30% der Produktion auf Auslandsmärkten abgesetzt werden, so daß bei weiter steigender Produktion mit einem größeren Export umso mehr zu rechnen ist, als die Auslandsnachfrage nach Textilmaschinen andauernd groß ist. Die deutschen Produzenten wollen daher ihre Fabrikation 1950 ausgestalten. Ist.

Frankreich — Die Bedeutung der Wollwirtschaft für Frankreich ist bekannt, deren gutes Funktionieren daher für die Gesamtwirtschaft des Landes eine Notwendigkeit. Ist derzeit die Wollwirtschaft entsprechend konkurrenzfähig? Das ist die Frage, mit der sich Regierung und Parlament jüngsthin beschäftigten, da Krisengerichte über die Wollindustrie in Umlauf waren. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gestehungskosten für Wollstoffe erörtert und in der Nationalversammlung hierüber folgende Detailübersicht gegeben:

Garnkosten	30%
Sonstige Fabrikationskosten	8%
Steuern und Abgaben	10%
Löhne, Gehälter und Soziallasten	8%
Unternehmergewinn	7%
Großhandelsspanne	16%
Detailhandelsspanne	21%

Diese Aufstellung ist zumindest offiziös, um nicht zu sagen offiziell, und manche Ansätze gaben und geben